

2352 067

Nicht für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

34

Gesetz: StVG § 7 Abs 2; ZPO § 286.

Rechtssatz: Daß der Ausschluß der Ersatzpflicht des Kraftfahrzeughalters nach § 7 Abs 2 StVG nur bei Anwendung gesteigerter Sorgfalt durch Halter und Fahrer eintritt, bedeutet nicht auch eine Einschränkung des Grundsatzes der freien richterlichen Beweiswürdigung.

Aktenzeichen: VI ZR 207/53

Urteil des BGH vom 24. November 1954 OLG Braunschweig

Verkündet am 24. November 1954
[REDACTED], Justizsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Schlossermeisters Kurt A. [REDACTED] in Br. [REDACTED]-L. [REDACTED]
[REDACTED], N. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den minderjährigen Lehrling Günter K. [REDACTED], gesetzlich ver-
treten durch seinen Vater, den Schuhmachermeister Gustav
K. [REDACTED], beide in Br. [REDACTED]-L. [REDACTED], S. [REDACTED] Strasse [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 20. November 1954 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar, Dr. Meyer,
Hanebeck und Dr. Bode

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 1. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts in Braunschweig vom
23. Juni 1953 wird zurückgewiesen. Die Kosten der Re-
vision werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

34

- 2 -

Tatbestand:

Am 27. Juli 1949 fuhr der am [REDACTED] 1932 geborene Kläger auf einem Fahrrad auf der Neunkirchener Strasse in Braunschweig-Lehndorf in Richtung Merziger Strasse. Kurz hinter der von links in die Neunkirchener Straße einmündenden Dudweiler Straße befand sich vor ihm auf der Fahrbahn der Opel-Lieferwagen des Beklagten. Dieser war im Begriff, den Wagen, der in gleicher Fahrtrichtung auf der rechten Seite der Straße gestanden hatte, zu wenden und zu diesem Zweck in Richtung Dudweiler Straße zurückzusetzen. Der Kläger stieß mit dem Wagen in der Weise zusammen, daß er mit seinem rechten Oberarm gegen die hintere linke Ecke des Wagens geriet. Er zog sich hierbei eine erhebliche Armverletzung zu.

Der Kläger hat behauptet, der Wagen habe noch auf der rechten Seite der Straße gestanden, als er sich ihm bis auf 15 bis 20 m genähert habe. Um an dem Wagen vorbeizufahren, habe er einen Bogen nach links gemacht. In diesem Augenblick habe sich der Wagen rückwärts zur Dudweiler Straße hin in Bewegung gesetzt. Infolgedessen habe er ihm nicht mehr ganz ausbiegen können. Er hat den Beklagten daher für den Unfall verantwortlich gemacht und ihn zum Ersatz seines Schadens, soweit er nicht schon durch Leistungen der Versicherungsgesellschaft des Beklagten gedeckt worden ist, auf Zahlung von 1260 DM und einer vom 1. September 1951 an auf die Dauer von drei Jahren zu entrichtenden monatlichen Rente von 100 DM in Anspruch genommen sowie um die Feststellung gebeten, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihm jeden weiteren Unfallschaden in Zukunft zu ersetzen.

Der Beklagte hat demgegenüber behauptet, er habe seinen Wagen nach Beginn der Rückwärtsbewegung angehalten, um zunächst



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

die Vorbeifahrt zweier Radfahrer, eines jungen Mannes und eines jungen Mädchens, die er beim Zurückblicken aus der geöffneten Tür seines Wagens habe herankommen sehen, abzuwarten. Im Augenblick des Unfalls habe sein Wagen daher gestanden. Der Kläger habe sich bei der Annäherung an die Unfallstelle nach dem Mädchen umgesehen, das in die Dudweiler Straße eingebogen sei. Darum habe der Kläger den Wagen erst bemerkt, als er sich unmittelbar hinter ihm befunden habe. Da er auch sehr schnell gefahren sei, habe er nicht mehr rechtzeitig bremsen oder dem Wagen ausbiegen können.

Ursprünglich waren die Klageansprüche von dem Vater des Klägers in eigenem Namen geltend gemacht worden; er hatte am 14. November 1951 ein Versäumnisurteil des Landgerichts in Braunschweig gegen den Beklagten erwirkt. Nachdem dieser rechtzeitig Einspruch eingelegt hatte, ist der Kläger statt seines Vaters in den Rechtsstreit eingetreten. Das Landgericht hat die hierin liegende Klageänderung als sachdienlich zugelassen und unter Aufhebung des Versäumnisurteils die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht unter ihrer Zurückweisung im übrigen die Zahlungsansprüche dem Grunde nach zu 2/3 im Rahmen der Ersatzpflicht nach dem Kraftfahrzeuggesetz für gerechtfertigt erklärt und auch die Feststellung dahin getroffen, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger den künftig weiter entstehenden Schaden zu 2/3 in diesem Rahmen zu ersetzen.

Hiergegen richtet sich die Revision des Beklagten, mit der er um die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils bittet. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat sich der Unfall etwa auf der Mitte der Neunkirchener Strasse zuge- tragen. Die Strasse ist bis annähernd zur Hälfte durch den schräg rückwärts gerichteten Wagen des Beklagten versperrt gewesen. Der Beklagte hat vor dem Zusammenstoß aus der Tür seines Wagens gesehen, um sich zu vergewissern, ob die Strasse frei war. Das hat ihm das Berufungsgericht auf Grund der von der Polizei auf- genommenen Aussagen des inzwischen verstorbenen Malers E., eines Radfahrers, den der Kläger vor dem Zusammenstoß überholt hat, und der Bekundungen der damals 14 Jahre alten Schülerin St. geglaubt. Es ist aber nach den Ausführungen des Be- rufungsgerichts ungeklärt geblieben, ob der Wagen im Augenblick des Zusammenstoßes gestanden hat oder rückwärts gefahren ist. Warnzeichen hatte der Beklagte unstreitig nicht abgegeben. Das Berufungsgericht hat hiernach zwar nicht als bewiesen angesehen, daß den Beklagten ein Verschulden an dem Unfall trifft; eine Schadensersatzpflicht des Beklagten aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff BGB) hat es darum verneint. Es hat aber auch nicht als dargetan erachtet, daß der Beklagte jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat. Das Berufungsgericht hat daher die Schadenshaftung, die den Beklagten als Halter des in Betrieb gewesenen Kraftfahrzeugs nach §§ 7 Abs 1, 12 KrFzG (jetzt StVG) trifft, für begründet und nicht nach § 7 Abs 2 des Gesetzes für ausgeschlossen gehalten.

Auf der anderen Seite hat das Berufungsgericht ein eigenes Verschulden des Klägers an seinem Unfall darin erblickt, dass er, statt seine Aufmerksamkeit der vor ihm liegenden Fahrbahn und dem Lieferwagen zuzuwenden, mit dessen Zurücksetzen bei seiner Schräg- stellung habe gerechnet werden müssen, nach den Bekundungen der Zeugin St. und der polizeilichen Niederschrift über die

Aussagen des Zeugen E. einer in die Dudweiler Straße einbiegenden Radfahrerin nachgesehen und seine schnelle Fahrt noch beschleunigt habe. In Anwendung des § 9 KrFzG in Verbindung mit § 254 BGB ist das Berufungsgericht daher zu der von ihm vorgenommenen Schadensverteilung gelangt.

2. Die Revision wendet sich dagegen, daß das Berufungsgericht den Entlastungsbeweis nach § 7 Abs 2 KrFzG vom Beklagten nicht als erbracht angesehen hat. Sie kann mit ihren Angriffen gegen die Beweiswürdigung aber nicht durchdringen, da diese grundsätzlich Sache des Tatrichters ist und die von der Revision erhobenen, allein nachprüfbaren Verfahrensrügen sich nicht als begründet erweisen.

a) Allerdings hat das Berufungsgericht davon gesprochen, daß an den Entlastungsbeweis des Beklagten strenge Anforderungen zu stellen seien. Dies wäre rechtsirrtümlich, wenn damit gemeint gewesen sein sollte, daß an den Beweis der Tatsachen, die für die Beurteilung der Frage von Bedeutung sind, ob die Ersatzpflicht nach § 7 Abs 2 KrFzG ausgeschlossen ist, ein strengerer Maßstab anzulegen sei, als es der Bestimmung des § 286 ZPO entspricht. Daß der Halter eines Kraftfahrzeugs nach § 7 Abs 2 KrFzG nur dann von der Ersatzpflicht befreit ist, wenn er und der Fahrer des Fahrzeugs jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet haben, eine Sorgfalt also, die über das allgemeine Maß dessen hinaus, was verkehrserforderlich ist und bei Verletzung nach § 276 BGB als fahrlässig gilt, gesteigerten Anforderungen standhält (BGH VRS 4, 175 [177]; 5, 329 = DAR 1953, 113; VersR 1954, 559), liegt auf dem Gebiet des materiellen Rechts und bedeutet nicht auch eine verschärfende Einschränkung des Grundsatzes der freien richterlichen Beweiswürdigung. So ist jene Bemerkung in den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils ersichtlich aber auch nicht zu verstehen. Sie findet sich im Anschluss an die Überlegung, daß, da der Beklagte vor dem Zu-

sammenstoß aus der Tür seines Wagens auf die Straße zurückgeblickt habe, eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit seiner Behauptung spreche, das Herannahen zweier Radfahrer wahrgenommen und ihre Vorbeifahrt abgewartet zu haben, würde er doch andernfalls seine Pflichten als Kraftfahrer in grober Weise verletzt haben. Das Berufungsgericht hat mit dem Hinweis darauf, daß strenge Anforderungen zu stellen seien, derartige Wahrscheinlichkeitserwägungen zur Führung des Beweises nicht als ausreichend bezeichnet. Nach dem Zusammenhang der Ausführungen hat es daher nur die Unzulässigkeit betont, als bewiesen gelten zu lassen, wovon es wegen bloßer Wahrscheinlichkeit nicht überzeugt war. Das steht im Einklang mit den Beweisgrundsätzen des § 286 ZPO. Daß das Berufungsgericht von diesen irgendwie abgewichen wäre, ist nicht ersichtlich.

b) Obwohl die Zeugin St. [REDACTED] bekundet hatte, von dem Fenster der nahen Wohnung aus mit Sicherheit beobachtet zu haben, daß der Wagen des Beklagten bei dem Zusammenstoß des Radfahrers mit ihm gestanden habe, hat das Berufungsgericht, ohne die Glaubwürdigkeit der Zeugin im übrigen irgendwie in Zweifel zu ziehen, doch gegen die Zuverlässigkeit ihrer Aussage in diesem Punkte Bedenken getragen, weil bei der Schnelligkeit des Vorgangs und der Schwierigkeit der Erfassung der wahren Sachlage die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen sei, daß die Zeugin, die zunächst zum Wagen geblickt und danach die Fahrweise des Klägers verfolgt habe, noch von dem Gedanken beherrscht gewesen sei, der Wagen sei ja nach ihrer vorherigen Beobachtung zum Stehen gekommen, als bei der Wahrnehmung des Zusammenstoßes der Wagen wieder in ihr Blickfeld gekommen sei. Die Revision weist demgegenüber darauf hin, daß sowohl das Landgericht nach dem Inhalt des erstinstanzlichen Urteils als auch das Oberlandesgericht nach dem Inhalt des Beschlusses vom 28. Juni 1952 über die Zurückweisung des Armenrechtsgesuchs des Klägers der Zeugin vollen

Glauben geschenkt haben. Sie meint, das Berufungsgericht, das bei Erlaß des Urteils anders besetzt gewesen ist als bei der Beschlußfassung vom 28. Juni 1952, habe die Zeugin vor dem erkennenden Senat erneut vernehmen oder durch Hinweis auf seine Bedenken dem Beklagten Gelegenheit geben müssen, ihre nochmalige Vernehmung zu beantragen.

Ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten ist, hat das erkennende Gericht nach § 286 ZPO unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden. An die Beurteilung, zu der die Vorinstanz oder dasselbe Gericht bei einer vorgängigen Armenrechtsentscheidung in anderer Besetzung gelangt ist, ist das erkennende Gericht nicht gebunden. Es ist auch nicht genötigt, einen Zeugen, der im Rechtsstreit bereits vernommen worden ist, nochmals zu vernehmen; die wiederholte Vernehmung anzuordnen, steht in seinem Ermessen (§ 398 ZPO). Daß die Grenzen dieses Ermessens vom Berufungsgericht verkannt seien, kann den Ausführungen seines Urteils nicht entnommen werden, zumal sich die Bedenken des Berufungsgerichts nicht auf die subjektive Glaubwürdigkeit der Zeugin richten, deren Beurteilung von dem persönlichen Eindruck bei ihrer Vernehmung hätte abhängig sein können, sondern ihren Grund in der Gesamtwürdigung der von ihr geschilderten Sachlage gehabt haben. Überdies war die Zeugin, nachdem sie vor dem Landgericht vernommen worden war, durch den Berichterstatter des erkennenden Gerichts im Armenrechtsprüfungsverfahren bereits erneut vernommen worden; das Ergebnis dieser wiederholten Vernehmung ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht gewesen. Auch daß vor der Urteilsfindung das Berufungsgericht den Parteien nach § 139 ZPO seine Einstellung hätte bekanntgeben müssen, um ihnen Gelegenheit zu geben, die

nochmalige Vernehmung der Zeugin zu beantragen, kann nicht anerkannt werden. Da das erkennende Gericht die Beweisaufnahme auf Grund der Schlußverhandlung in seiner damaligen Besetzung selbständig nach freier Überzeugung zu würdigen hatte, bedurfte es nicht des Hinweises, daß diese Würdigung anders ausfallen könnte, als sie in dem Beschluß des anders besetzten Gerichts vom 28. Juni 1952 zum Ausdruck gekommen war.

c) Nachdem das Berufungsgericht dargelegt hatte, daß die von der Zeugin St. [REDACTED] bekundete Beobachtung weder für sich allein noch in Verbindung mit der Darstellung des persönlich vernommenen Beklagten oder mit den sonstigen Umständen des Falles als sichere Beweisgrundlage angesehen werden könne, hat es ausgeführt, es komme hinzu, daß die Versicherungsgesellschaft des Beklagten dem Kläger längere Zeit hindurch Vorausleistungen zum Ausgleich des Schadens gewährt habe, was schwer zu verstehen wäre, wenn der Beklagte in seinem Bericht an die Versicherungsgesellschaft, von dem er trotz der Bedeutung dieses Streitpunktes auffälligerweise keine Abschrift vorgelegt habe, den Unfall von vornherein so geschildert hätte, wie er ihn im Rechtsstreit und im Ermittlungsverfahren vor der Polizei dargestellt habe.

Die Revision hält es für einen Denkfehler, diese völlig außerhalb der Beobachtung der Zeugin St. [REDACTED] liegenden Umstände bei der Würdigung der objektiven Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen zu berücksichtigen.

Die Rüge legt dem Berufungsurteil einen Sinn bei, der in ihm nicht enthalten ist. Ersichtlich hat das Berufungsgericht die hervorgehobenen Umstände nicht zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Bekundungen der Zeugin St. [REDACTED] herangezogen, sondern nach abgeschlossener Stellungnahme zu ihren Aussagen

als weiteres Beweismaterial zur Beurteilung der Behauptung des Beklagten verwertet, daß sein Wagen im Augenblick des Unfalls gestanden habe. Die Rüge ist daher nicht gerechtfertigt.

d) Die Revision bemängelt, daß es das Berufungsgericht als auffällig bezeichnet hat, daß der Beklagte beim Zurückblicken aus der Tür seines Wagens nach seiner Darstellung nur zwei Radfahrer gesehen habe, wo doch ausser dem Kläger und dem jungen Mädchen auch noch der Zeuge E. des Weges gekommen sei. Die Revision verweist auf die Aussage des persönlich vernommenen Klägers, daß er E. 80 bis 100 m vor der Unfallstelle überholt habe, und hält es nur für selbstverständlich, daß der Beklagte bei dieser Entfernung seine Aufmerksamkeit nicht auch auf ihn gerichtet hat. Dies sei, so meint die Revision, vom Berufungsgericht nicht beachtet worden.

Auch diese Rüge ist nicht begründet. Der Kläger ist vor dem Berufungsgericht selbst vernommen, seine Aussagen sind im Berufungsurteil wörtlich wiedergegeben worden. Das steht der Annahme entgegen, daß sie unberücksichtigt geblieben sein könnten. Bei der Prüfung, ob der Beklagte alle nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat, war das Berufungsgericht auch nicht gehindert, es im Rahmen der ihm zustehenden freien Beweiswürdigung als auffällig anzusehen, daß der Beklagte beim Zurückblicken auf die Strasse den Zeugen E. nicht bemerkt hat.

e) Auch damit kann die Revision nicht durchdringen, daß die Darstellung des Beklagten, wonach sein Wagen gestanden habe, vom Kläger nicht bestritten worden sei. Der Kläger hat, was die Revision übersieht, ausdrücklich behauptet, der Beklagte habe den Wagen in dem Augenblick zurückgesetzt, als er nach links abgebogen sei, um an ihm vorbeizufahren. Seine Darstellung ist also derjenigen des Beklagten durchaus entgegengesetzt gewesen.

3. Die Angriffe der Revision richten sich schließlich gegen die vom Berufungsgericht vorgenommene Schadensverteilung. Die Abwägung ist jedoch gleichfalls grundsätzlich Sache des Tatrichters und kann im Revisionsverfahren nur dann angefochten werden, wenn die Möglichkeit besteht, daß ihr rechtsirrtümliche Erwägungen zugrunde liegen. Zutreffend ist das Berufungsgericht indessen von der Prüfung ausgegangen, in welchem Maße der Schaden von dem Beklagten einerseits und von dem Kläger andererseits verursacht worden ist. Wenn es hierbei die von dem Lieferwagen des Beklagten ausgehende Betriebsgefahr darum als erhöht und für die Entstehung des Unfalls bedeutungsvoll angesehen hat, weil der Wagen zur Rückwärtsfahrt quer über die Strasse in Betrieb genommen worden sei und hierbei in schräger Stellung einen erheblichen Teil der Fahrbahn eingenommen habe, so läßt sich das entgegen der Auffassung der Revision rechtlich nicht beanstanden. Soweit das Berufungsgericht ausser der Ursache, die der Kläger durch sein Verhalten für den Unfall gesetzt hat, auch in Betracht gezogen hat, daß ihn der Vorwurf einer erheblichen Fahrlässigkeit treffe, läßt dies gleichfalls einen Rechtsfehler zum Nachteil des Beklagten nicht erkennen.

Auch im übrigen ist nicht ersichtlich, daß das Berufungsurteil von fehlerhaften sachlich-rechtlichen Erwägungen zum Nachteil des Beklagten beeinflußt wäre.

Die Revision des Beklagten muß daher mit der Kostenfolge
aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Kleinewefers	Dr. Gelhaar	Dr. K.E. Meyer
Hanebeck		Dr. Bode